



# BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

## Infektionsschutzbasiskonzept für katholische Gottesdienste

(Stand: 23.03.2022)

Mit Änderungsgesetz des Deutschen Bundestags zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 19.03.2022 wurden wesentliche, bundesgesetzliche, Infektionsschutzmaßnahmen, bis auf wenige Basisschutzmaßnahmen, aufgehoben. In der Folge müssen die Bundesländer ihre Infektionsschutzverordnungen mit einer Übergangsfrist bis zum 02.04.2022 an die Basismaßnahmen des Bundes anpassen. Auch das Bundesland Bayern hat für die BayIfSMV die Übergangsfrist in Anspruch genommen und die Regelungen der 15.BayIfSMV mit Verordnung vom 18.03.2022 fortgeführt. Im Besonderen der Wegfall der Abs. 1 – 4 des § 28b IfSG bedingte allerdings Änderungen an der 15.BayIfSMV, die sich auch auf Gottesdienste auswirken. Kapazitätsbeschränkungen und die sich die darauf bisher gründenden Sonderregelungen für Versammlungen können nur noch auf Grundlage von Art. 15 des Bayerischen Versammlungsgesetzes erlassen werden, wenn unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind. Gottesdienste fallen allerdings nicht unter die Regelungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes. Die bisherige Sonderregelung für Gottesdienste in der BayIfSMV musste daher zum 19.03.2022 aufgehoben werden. Infektionsschutzmaßnahmen für Gottesdienste richten sich seither nach den allgemeinen infektionsschutzrechtlichen Basisregelungen. Mit Wegfall der landesgesetzlichen Rechtsgrundlage für den Infektionsschutz bei Gottesdiensten entfiel auch der Rechtfertigungsgrund für die kirchengesetzliche „Verordnung zum Infektionsschutz für katholische Gottesdienste in der Diözese Augsburg“, die Verordnung wurde daher mit Ablauf des 18.03.2022 aufgehoben.

Eine Verpflichtung zur Erstellung eines eigenen Infektionsschutzkonzeptes für Gottesdienste sehen die bundes- und landesrechtlichen Regelungen zwar nicht mehr vor; zur Umsetzung der allgemein geltenden Infektionsschutzvorgaben, wie Maskenpflicht, Abstandsgebot, Hygiene, Lüften etc., stellt das nachstehende Infektionsschutzbasiskonzept gleichwohl den Standard für die rechtlich erforderlichen Schutzmaßnahmen bei kath. Gottesdiensten in der Diözese Augsburg dar.

## Inhalt

1.	Allgemeine Regelungen .....	3
1.1	Zugangsbeschränkungen – allgemeine Hygieneregeln.....	3
1.2	Höchsteilnehmerzahl – Anmeldeverfahren .....	3
1.3	Ordnerdienste .....	3
1.4	Maskenpflicht – Mindestabstand .....	3
2.	Eucharistiefeier .....	4
2.1	Liturgische Dienste .....	4
2.1.1	liturgische Gegenstände .....	4
2.1.2	Hygieneausrüstung.....	4
2.1.3	Hochgebet .....	4
2.1.4	Friedensgruß .....	4
2.1.5	Kommunion.....	5
2.1.6	Kommunionausteilung.....	5
2.1.7	Gemeindegang – Musikalische Gestaltung .....	5
2.2	Gottesdienste ohne Kommunionausteilung (z.B. Wortgottesdienste, Andachten).....	5
3.	Verlassen der Kirche .....	5
4.	Lüftungskonzept .....	6

## **1. Allgemeine Regelungen**

### **1.1 Zugangsbeschränkungen – allgemeine Hygieneregulungen**

Personen, die nachgewiesen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder die COVID-19-assoziierte Symptome (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere) aufweisen, dürfen zur Verhinderung eines Infektionsgeschehens an einem öffentlichen Gottesdienst nicht teilnehmen.

Gottesdienste stehen ansonsten allen Menschen offen. Niemand darf wegen seines Impf- Genesenen- oder Teststatus im Sinne staatlicher, infektionsschutzrechtlicher Regelungen vom Besuch eines Gottesdienstes ausgeschlossen werden.

Zum besonderen Schutz vulnerabler Gruppen in Kreisen und kreisfreien Gemeinden mit „Hotspot-Regelung“ (= Feststellung einer bedrohlichen Infektionslage) können zugangsbeschränkte Gottesdienste zugelassen werden. An Sonn- und Festtagen, besonders an den Hochfesten, dürfen auch dann in einer Pfarreiengemeinschaft gleichwohl nicht alle Messfeiern zugangsbeschränkt werden. Auch Nicht-Geimpften muss an diesen Tagen die Gelegenheit zur Mitfeier einer Gemeindemesse gegeben werden (eventuell auch durch das Angebot einer zusätzlichen nicht-zugangsbeschränkten Messfeier).

An der Eingangspforte ist ein Handdesinfektionsmittelpender gut sichtbar aufzustellen, die Gottesdienstteilnehmer/-innen werden durch gut sichtbare Plakatierung zur Handhygiene und zur Einhaltung des Mindestabstands beim Zugang zur Kirche angehalten.

### **1.2 Höchstteilnehmerzahl – Anmeldeverfahren**

Für öffentliche Gottesdienste besteht keine Pflicht zur Festlegung einer Höchstteilnehmerzahl. Es wird jedoch empfohlen, anhand des Mindestabstandsgebots (1,5 m zwischen Personen) für ggf. zugangsbeschränkte Gottesdienste eine Höchstaufnahmekapazität zu ermitteln. Bei der Berechnung einer Höchstaufnahmekapazität werden die Plätze für Priester, Diakon, Ministranten, Lektoren, Kommunionhelfer und Musiker nicht mitgezählt.

Bei zugangsbeschränkten Gottesdiensten in Kreisen und kreisfreien Gemeinden mit „Hotspot-Regelung“ dürfen nur so viele Plätze belegt werden, wie nach Ermittlung der Höchstaufnahmekapazität möglich sind. Ein Anmeldeverfahren mit Registrierung der Mitfeiernden wird für zugangsbeschränkte Gottesdienste, bei denen mit einer Auslastung der Aufnahmekapazitäten zu rechnen ist, empfohlen.

### **1.3 Ordnerdienste**

Ein Ordnerdienst zur Regelung des Zugangs bei Gottesdiensten wird empfohlen für öffentliche Gottesdienste, bei denen mit einer Auslastung der verfügbaren Plätze gerechnet wird, im Besonderen an den Hochfesten. Ein Ordnerdienst ist vorzusehen bei zugangsbeschränkten Gottesdiensten in Kreisen und kreisfreien Gemeinden mit „Hotspot-Regelung“. Ansonsten besteht keine Pflicht zu Bereitstellung von Ordnerdiensten.

### **1.4 Maskenpflicht – Mindestabstand**

Der Mindestabstand von 1,5 m ist bei allen öffentlichen Gottesdiensten zwischen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, nach Möglichkeit zu wahren. Die Abstandsregelungen sind auch im Altarraum einzuhalten. Bei öffentlichen Gottesdiensten in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Am festen Sitz- oder Stehplatz darf die Maske abgenommen werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, sicher gewahrt bleibt. Von der Maskenpflicht ausgenommen bleiben Kinder bis zum sechsten Geburtstag. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Auch in der Sakristei ist zwischen allen Personen, möglichst auch beim Ankleiden, der Mindestabstand zu wahren. Es besteht Maskenpflicht (FFP2 Masken) für alle Anwesenden während der gesamten Dauer des Aufenthaltes in der Sakristei. Kinder unter 6 Jahren sind

von der Maskenpflicht befreit. Kinder zwischen dem 6. und dem 16 Geburtstag können statt eine FFP2 Maske eine medizinische Maske tragen.

## 2. Eucharistiefeier

### 2.1 Liturgische Dienste

Zu jedem Zeitpunkt des Gottesdienstes sind die Abstandsregeln zwischen den Anwesenden, auch bei denjenigen, die einen liturgischen Dienst ausüben, sowie die Maskenpflicht, außer beim liturgischen Sprechen und Singen, bei Unterschreiten des Mindestabstands einzuhalten. Unter diesen Voraussetzungen ist der Dienst des Diakons möglich und auch ausdrücklich erwünscht.

Es wird empfohlen, von der Konzelebration Abstand zu nehmen. Falls doch eine Konzelebration stattfindet, hat jeder Konzelebrant einen eigenen Kelch zu benutzen.

**Ministranten/-innen** sind zulässig, die zu jedem Zeitpunkt der Gottesdienstfeier (inkl. Einzug und Auszug) die Abstandsregeln einzuhalten haben, auch gegenüber dem Priester und anderen Mitwirkenden in der Liturgie. Gleiches gilt für **Lektor/-in** und **Kantor/-in** und ggf. **Kommunionhelfer/-in**.

Bei der Einteilung der Dienste für die Ministranten, Lektoren und Kommunionhelfer ist auf unbedingte Freiwilligkeit zu achten. Personen, die Symptome einer Atemwegserkrankung oder Fieber aufweisen, dürfen keine Dienste übernehmen, Personen, die zu den Risikogruppen nach Definition des Robert-Koch-Instituts zählen, sollen keine Dienste übernehmen.

#### 2.1.1 liturgische Gegenstände

Liturgische Bücher (Messbuch, Lektionar) und Mappen (Fürbitten, Vermeldungen etc.) werden nur von der jeweils vortragenden Person in die Hand genommen und nicht an- bzw. weitergereicht. Der Buchkuss nach dem Evangelium entfällt.

Die Gefäße für die eucharistischen Gaben werden unter Beachtung aller hygienischen Vorgaben (Maskenpflicht, desinfizierte Hände oder Einmal-Handschuhe) für den Gottesdienst vorbereitet und befüllt, mit Palla oder in anderer angemessener Weise abgedeckt und an die entsprechende Stelle im Altarraum gebracht (idealerweise bereits auf dem Altar bereitgestellt).

Auch Kelchtuch und Lavabogarnitur sind vor Gottesdienstbeginn entsprechend durch den/die Mesner/-in zum Gebrauch für den Priester bereitzulegen. Die Händewaschung vollzieht er alleine ohne Hilfe von Seiten des liturgischen Dienstes. Sollten liturgische Gegenstände angereicht werden, trägt der liturgische Dienst FFP2 Maske und desinfiziert sich unmittelbar vor und nach der Handlung die Hände oder trägt Handschuhe. Die Abstandsregel ist auch hier zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.

**Alle gebrauchten Gegenstände** werden nach der Feier in der Sakristei gründlich gereinigt.

#### 2.1.2 Hygieneausrüstung

Desinfektionsmittel und FFP2 Maske für den Priester, ggf. Konzelebranten und den Diakon sowie erforderlichenfalls den weiteren liturgischen Dienst sind unter Beachtung der Hygieneregeln vor Gottesdienstbeginn so bereitzulegen, dass die jeweilige Person gut darauf zugreifen kann und sie nicht von einer anderen Person berührt werden.

#### 2.1.3 Hochgebet

Die Hostien bleiben während des gesamten Hochgebets zugedeckt in der Hostienschale. Nur die Zelebrationshostie kann auf der Patene/in der Schale abgedeckt werden, gleiches gilt für den Kelch.

#### 2.1.4 Friedensgruß

Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung unterbleibt. Das ist bereits vor dem Gottesdienst anzusagen.

### **2.1.5 Kommunion**

Die Kelchkommunion und die Zelebrationshostie empfängt ausschließlich der Priester. Bei Konzelebration taucht der Konzelebrant seine Hostie in den Kelch, **bevor** der Hauptzelebrant dann das Blut Christi konsumiert. Die Kommunion unter beiderlei Gestalten kann nur durch Intinktion (Eintauchen der Hostie in den Kelch) erfolgen.

Den Gläubigen wird weiterhin die Handkommunion eindringlich empfohlen; Mundkommunion ist möglich, allerdings nur in der Weise, dass nach jeder Kommunionsspendung die Finger des Kommunionsspenders desinfiziert werden (z.B. Desinfektionstuch).

### **2.1.6 Kommunionausteilung**

Der Priester (Diakon/Kommunionhelfer/-in) legt eine FFP2 Maske an und desinfiziert sich die Hände. Erst dann deckt er das Gefäß mit der Heiligen Kommunion für die Gemeinde ab und geht zum Ort der Kommunionsspendung.

Er reicht den Gläubigen unter Wahrung des für eine würdige Form der Kommunionsspendung größtmöglichen Abstands zur/zum Kommunikantin/-en und ohne direkten Kontakt die Heilige Kommunion in die ausgestreckte Hand des/der Kommunikanten/-in.

Sollte es bei der Kommunionsspendung zu einer direkten körperlichen Berührung der Hände von Kommunionsspende und Kommunikant/-in kommen, die es zu vermeiden gilt, desinfiziert sich der Priester/Kommunionhelfer die Hände erneut, bevor er die Kommunionausteilung fortsetzt.

Am Ende der Kommunionausteilung bringt der Priester die übriggebliebenen konsekrierten Hostien in den Tabernakel.

### **2.1.7 Gemeindegang – Musikalische Gestaltung**

Gemeindegang ist in möglichst reduzierter Weise zugelassen. Während des Gemeindegangs wird Maskenpflicht auch bei Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern dringend empfohlen.

Für alle Musikerinnen und Musiker, die vokal oder instrumental im Ensemble musizieren oder als Kantoren/-innen tätig sind oder solistisch ein Blasinstrument spielen, besteht die Verpflichtung zum Nachweis von 3G (geimpft, genesen oder getestet). Als Tests zugelassen sind PCR-Tests, die vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurden, oder Antigen-Schnelltests, die vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurden. Selbsttests unter Aufsicht vor einer Probe oder einem Gottesdienst sind möglich.

Personen, für die verpflichtend 3G gilt, sind gleichgestellt: Kinder bis zum Alter von 6 Jahren bzw. bis zu Einschulung sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden.

Zwischen den Musizierenden und von diesen zu den Gottesdienstbesuchern ist stets der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die maximale Zahl der Instrumental- und/oder Vokalmusiker/-innen wird durch das Platzangebot unter Einhaltung der Abstandregeln bestimmt. Beim Einsatz von Blechbläsern muss dafür gesorgt werden, dass das entstehende Kondensat nicht ausgeblasen oder in die Luft ausgetropft wird.

### **2.2 Gottesdienste ohne Kommunionausteilung (z.B. Wortgottesdienste, Andachten)**

Es gelten die Ausführungen unter 2.1 entsprechend, soweit sie einschlägig sind. Bei diesen Gottesdiensten kann in die Feier ein Element der Aussetzung des Allerheiligsten zur Eucharistischen Anbetung integriert sein. Bei der Aussetzung, der Anbetung, ggf. dem Eucharistischen Segen und der Reponierung des Allerheiligsten ist auch strikt auf den Abstand zw. Vorsteher und weiterem liturgischen Dienst zu achten.

### **3. Verlassen der Kirche**

Nach dem Ende des Gottesdienstes verlassen die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer die Kirche geordnet unter Wahrung des Mindestabstands. Die Ausgangspforte bleibt während des Verlassens der Kirche geöffnet, damit niemand beim Verlassen der Kirche einen Türgriff anfassen muss.

#### **4. Lüftungskonzept**

Vor, während und nach einem Gottesdienst ist eine möglichst gute Raumbelüftung sicherzustellen. Raumluftechnische Anlagen sind mit möglichst hohem Außenluftanteil zu versorgen.

Dieses Infektionsschutzbasiskonzept für katholische Gottesdienste in der Diözese Augsburg tritt zum 23.03.2022 in Kraft und gilt bis auf Widerruf bzw. bis zu seiner Aktualisierung.

Augsburg, den 23.03.2022

*gez. Dr. Wolfgang Hacker*

Dr. Wolfgang Hacker  
Generalvikar